

Stadt Solms
Bürgermeisterin als Straßenverkehrsbehörde



Behörde Straßenverkehrsbehörde der Stadt Solms	Antragsteller
--	----------------------

Ort und Datum: Solms,

Verkehrsrechtliche Anordnung Nr.: /2026

Es ergeht folgende verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 (1) StVO und der VwV-StVO zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum:

Straße:

Art der Arbeiten	Beschilderung:
-------------------------	-----------------------

Durchführungszeitraum	
------------------------------	--

Ausführende Firma oder Person (Verantwortlicher für die Maßnahme)
--

Die Einrichtung und Aufhebung der Baustellenverkehrsführung hat innerhalb der Durchführungszeit zu erfolgen. Sowohl ein Abweichen von diesen Zeiten, als auch das Einrichten der Baustellen in Tagesbaustellen vor dem o.g. Zeitpunkt ist nicht zulässig. Sind die Arbeiten zu diesen Zeiten nicht möglich, ist unverzüglich die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu informieren. Da die Gültigkeit eines genehmigten Verkehrszeichenplanes an die verfügte Anordnung gebunden ist, wird er mit Verstreichen der darin festgelegten Zeiten ungültig.

~~Vor Beginn der Arbeiten ist eine Anmeldung bei der zuständigen Straßenmeisterei erforderlich.~~

Durchschrift an:

☐ Straßenmeisterei

☐ Anlagen vorhanden

☐ sonstige

Unterschrift Antragsteller -	Anordnende Behörde Straßenverkehrsbehörde Solms
--	---